

WAHLVORSCHLAG für die Fakultätsratswahlen vom 10. Juni 2025 bis 23. Juni 2025

Statusgruppe

- ☐ Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ☐ Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ☐ Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- ☐ Gruppe der Studierenden

Wahlkreis

- ☐ Department Psychologie
- ☐ Department Erziehungswissenschaft
- ☐ Department Architektur
- ☐ Department Kunst und Musik
- ☐ Gemeinsamer Wahlkreis der Fakultät (akademische Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, Studierende)

Zutreffendes bitte **ankreuzen!**

Zur o.g. Wahl werden als Kandidaten vorgeschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Titel
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Hinweis: Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 16.05.2025, 15:00 Uhr beim Wahlvorstand einzureichen.

Es ist die Erklärung einer jeden Kandidatin / eines jedes Kandidaten beizufügen, dass sie / er mit der Kandidatur einverstanden ist (§ 9 Abs. 6 WahlO).

Weitere Hinweise sowie die Unterschriftenliste siehe Seite 2

Weitere Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Wahlvorschläge können nur von Universitätsmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten müssen derselben Gruppe und demselben Wahlkreis angehören, wie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sind die unterschiedliche Interessenvertretung innerhalb einer Gruppe und die paritätische Repräsentanz von Frau und Männern zu beachten (§ 11c Abs. 1 Satz 2 HG) § 7 Abs. 1 WahlO).
- Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Kandidatinnen / Kandidaten enthalten, wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (§ 9 Abs. 3 WahlO).
- Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag genannt ist. Jede Kandidatin / jeder Kandidat darf in nur einem Wahlvorschlag genannt werden. Wird eine Kandidatin / ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen genannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird (§ 9 Abs. 4 WahlO).
- Jedem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der Kandidatinnen / Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind (§ 9 Abs. 6 WahlO).
- Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die / der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin / Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau / Vertrauensmann) (§ 9 Abs. 7 WahlO)
- Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe persönlich unterzeichnet sein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann den Wahlvorschlag, auf dem sie bzw. er selbst genannt ist, nicht unterzeichnen. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet sie bzw. er mehrere Wahlvorschläge, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Ihre bzw. seine Unterschrift auf den übrigen Wahlvorschlägen ist zu streichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet der Wahlvorstand durch Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gestrichen wird. Sind dadurch keine 5 bzw. 2 Unterschriften mehr auf diesen Wahlvorschlägen vorhanden, so sind diese Wahlvorschläge ungültig; die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann wird entsprechend informiert (§ 9 Abs. 8 WahlO).

Unterzeichner des Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge:

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			